

TOP X: Regionalwerk Obermain;
Beschluss zum Beitritt zum gemeinsamen Kommunalunternehmen
Regionalwerk Obermain im Rahmen der Gründung und Beitritt zur
Unternehmenssatzung sowie Abschluss eines Konsortialvertrags

B e s c h l u s s v o r s c h l a g

Die Gemeinde/Stadt/Markt/Landkreis xy tritt im Rahmen der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Regionalwerk Obermain diesem bei und beschließt die Unternehmenssatzung. Die Gemeinde/Stadt/Markt/Landkreis xy beschließt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) Regionalwerk Obermain. Außerdem schließt die Gemeinde/Stadt/Markt/Landkreis xy den Konsortialvertrag des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) Regionalwerk Obermain.

Die Unternehmenssatzung (Anlage 1), der Konsortialvertrag (Anlage 2) und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (Anlage 3) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt

Anlagen

Anlage 1 - Satzung

Anlage 2 - Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Anlage 3 - Konsortialvertrag

Anlage 4 - Präsentation des Konstrukt Regionalwerk

Anlage 5 - Businessplan

Der Grundsatzbeschluss zur Gründung des Regionalwerks Obermain sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel wurde bereits in allen 11 Städten, Märkten und Gemeinden und dem Landkreis Lichtenfels gefasst. Nun erfolgt der letzte Schritt, die tatsächliche Gründung.

Hierfür wird dem Gremium die Geschäftsplanung des Regionalwerks, d.h. die Zielstruktur, Vertragswerk und Businessplan, welche der Arbeitskreis Regionalwerk ausgearbeitet hat, vorgelegt.

Ziel des Regionalwerks Obermain ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Regionalwerk Obermain soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energieversorgungsstrukturen die langfristige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen steigern, sowie diese auch daran partizipieren lassen. Das Regionalwerk Obermain will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.

Die kommunalen Gebietskörperschaften Altenkunstadt, Bad Staffelstein, Burgkunstadt, Ebensfeld, Hochstadt a.Main, Landkreis Lichtenfels, Stadt Lichtenfels, Marktgraitz, Marktzeuln, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach und Weismain beschließen daher aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385,586), die beigefügte Unternehmenssatzung (Anlage 1).

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat (Anlage 2) wird durch die Kommunen beschlossen. Nach der Gründung ist jedoch eine Befassung und Beschluss der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat nötig.

Außerdem soll zwischen der Gemeinde Altenkunstadt, Stadt Bad Staffelstein, Stadt Burgkunstadt, Markt Ebensfeld, Gemeinde Hochstadt a.Main, Landkreis Lichtenfels, Stadt Lichtenfels, Markt Marktgraitz, Markt Marktzeuln, Gemeinde Michelau, Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, Stadt Weismain, der dem Beschluss beigefügte Konsortialvertrag (Anlage 3) geschlossen werden. Der Konsortialvertrag, der über die Inhalte der Satzung hinausgeht, ist Grundlage für die zukünftige interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen vor allem im Bereich der Energieerzeugung und Energieversorgung.

Außerdem befindet sich im Anhang die Präsentation des Konstruktes Regionalwerk (Anlage 4) und der Businessplan (Anlage 5).

Die vereinbarten Stamm- und Kapitalrücklagen sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.

Die Satzung (Anlage 1) des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) Regionalwerk Obermain wird im Amtsblatt des Landkreis Lichtenfels und der Regierung von Oberfranken bekanntgegeben. Das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) Regionalwerk Obermain entsteht am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken.